

Satzung
zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Neumünster
(Marktsatzung -MarktS-)
vom

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO- in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVObI. Schl.-H. S 789) und der §§ 67 ff Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2011 (BGBl. I S. 1341) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Neumünster (Marktsatzung -MarktS-) erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Neumünster betreibt Wochenmärkte und Stadtteil-Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung - GewO), Jahr- und Spezialmärkte (§ 68 GewO) sowie Volksfeste (§ 60 b GewO) - im Folgenden allgemein als Märkte bezeichnet - als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktflächen, Zeiten, Öffnungszeiten

Die Märkte finden auf den von der Stadt Neumünster bestimmten Flächen zu den von dieser festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.

§ 3 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Die Zulassung kann einem Aussteller oder Anbieter (Marktbeschicker) befristet oder unbefristet sowie ggf. räumlich begrenzt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigender Grund vorliegt.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigenden Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn
 1. die Zuweisung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 2. der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter(innen) erheblich oder trotz Verwarnung wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen haben;
 3. die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet werden;
 4. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

Sofern die Zulassung widerrufen wird, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen selbstständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart i. S. d. § 55 Absatz 1 Ziff. 2 GewO und Waren nur von einem Standplatz aus und lediglich zu den festgesetzten Öffnungszeiten angeboten bzw. dargeboten werden.

- (2) Die Standplätze werden den Marktbesckern von der Marktaufsicht der Stadt Neumünster auf entsprechenden Antrag hin für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung) zugewiesen.
Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (3) Für die Vergabe der Standplätze sind grundsätzlich die bereits vorhandenen Angebote der Marktbesckern, die Attraktivität und Neuartigkeit der Angebote, die Sicherstellung der regelmäßigen Teilnahme an allen Markttagen während des ganzen Jahres und die Reihenfolge der Zulassungsanträge maßgeblich.
Erfüllen mehrere Marktbesckern die gleichen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, wird im Losverfahren entschieden.
- (4) Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Marktstände zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbesckern die Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.
- (5) Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Marktstand abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.

§ 5 Bewerbungen um Standplätze

- (1) Eine Dauerzulassung für die Wochenmärkte ist schriftlich bei der Stadt Neumünster oder der Anstalt des öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ nach Maßgabe des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zu beantragen.
Soweit ein Antrag abgelehnt wird, wird dieser - ohne dass es einer neuerlichen Antragstellung bedarf - bei späteren Auswahlverfahren berücksichtigt, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller dies zugleich beantragt hat.
- (2) Standplätze für Volksfeste und Jahrmärkte sind schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr zu beantragen.
Abweichend hiervon sind die Standplätze für die Holstenküste bis zum 01.03. des betreffenden Jahres zu beantragen.
- (3) Standplätze für den Weihnachtsmarkt sind bis zum 01.08. des Jahres, in dem er stattfindet, zu beantragen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Angaben über die Betriebseinrichtung und die Ausmaße der benötigten Fläche,
 - b) eine Fotografie oder Zeichnung der Betriebseinrichtung, falls dafür erstmals ein Standplatz beantragt wird,
 - c) Angaben über Fahrzeiten und Preise (bei Fahrgeschäften).
- (5) Marktbesckern von Betriebseinrichtungen, die der Bauaufsicht unterliegen, haben dafür die gültigen Prüfbücher spätestens zwei Tage vor Beginn des Marktes bei dem Fachdienst Bau und Umwelt (Bauaufsicht) der Stadt Neumünster vorzulegen.
- (6) Über die Vergabe der Standplätze für Volksfeste und Jahrmärkte wird frühestens drei Monate vor dem dafür jeweils festgesetzten Termin entschieden.

§ 6 Standgebühren

Von den Marktbesckern sind Standgebühren nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 7 Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Einer besonderen Genehmigung des Fachdienstes Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Ordnungsangelegenheiten) bedürfen:
 1. Musikaufführungen, Schaustellungen, Ausspielungen, Fahrgeschäfte, Ringkämpfe und selbstständig unterhaltende Tätigkeiten;
 2. die Verabreichung alkoholhaltiger Getränke an Ort und Stelle.
- (2) Die Genehmigung muss spätestens 1 Woche vor Beginn des Marktes bei der Marktaufsicht beantragt werden.

§ 8 Betriebseinrichtungen

- (1) Als Betriebseinrichtungen auf den Marktflächen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden u. ä. Einrichtungen zugelassen.
- (2) Die Betriebseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gelagert werden.
- (3) Die Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass Personen nicht gefährdet werden und die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen grundsätzlich weder an Bäumen bzw. deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 3 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.
- (5) Die Marktbesicker haben an ihren Betriebseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben außerdem die Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben (§ 70 b GewO).
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Tiere auf die Marktflächen zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Gegenstand des Marktverkehrs bestimmt sind,
 - c) die Marktflächen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen zu befahren.
- (3) Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen sind nur so zu benutzen, dass Anlieger des Marktes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist.

Jede Durchsage von werbenden (anreißerischen) Sprechtexten aller Art unter Benutzung von Mikrofonen, Megafonen und anderen Verstärkereinrichtungen ist in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr und nach 22:00 Uhr verboten. Die Musik über Verstärkeranlagen ist in den angegebenen Zeiten leise zu halten und hat sich in der Lautstärke dem allgemeinen Rahmen anzupassen.

§ 10 Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Der jeweilige Marktbesicker ist für die Sauberkeit und die Verkehrssicherheit des ihm zugewiesenen Marktstandes sowie die angrenzenden Verkehrsflächen verantwortlich und hat diese auch von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Abfall ist in geschlossenen Behältern zu sammeln und von den Marktbesickern an die von der Marktaufsicht angegebenen Stellen zu schaffen bzw. fachgerecht zu entsorgen. Fischabwässer sind in wasserundurchlässigen Gefäßen aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Sonstige Abwässer sind in den dafür vorgesehenen Schmutzwassereinfläufen zu entsorgen.

- (4) Soweit ein Marktbeschicker seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 trotz Aufforderung nicht nachkommt, kann die Marktaufsicht die Säuberung und Entsorgung sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf dessen Kosten anordnen und vornehmen lassen.

§ 11 Marktaufsicht

- (1) Die mit der Marktaufsicht beauftragten und mit einem entsprechenden Dienstausweis versehenen Bediensteten der Stadt Neumünster sind für die Ordnung auf den Märkten verantwortlich.
Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Den Bediensteten ist insbesondere jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen zu gestatten; alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Haftung

Die Stadt Neumünster haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

B. Besondere Bestimmungen:

I. Wochenmärkte

§ 13 Zeiten, Öffnungszeiten

- (1) Fällt ein festgesetzter Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der betreffende Dienstag-Wochenmarkt grundsätzlich am nachfolgenden Werktag und der Freitag-Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt; fällt ein festgelegter Wochenmarkttag auf den ersten Weihnachtstag oder auf den Neujahrstag, so findet der betreffende Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- (2) Fällt ein Samstag-Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der betreffende Markt nicht statt.
- (3) Fällt ein Stadtteil-Wochenmarkt auf den 24. oder 31. Dezember, findet er am vorhergehenden Werktag statt.

§ 14 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Betriebseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Zu Beginn der Marktzeit muss der Aufbau beendet sein.
- (2) Mit dem Abbau der Betriebseinrichtungen darf frühestens nach Beendigung der Öffnungszeiten begonnen werden. Die Betriebseinrichtungen müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit von der Marktplatzfläche entfernt sein; andernfalls können sie auf Kosten des betreffenden Marktbeschickers von der Marktaufsicht bzw. von einem von dieser beauftragten Dritten zwangsweise entfernt werden.

§ 15 Verkaufsvorschriften für Lebensmittel

- (1) Sämtliche zum Verkauf gestellten Lebensmittel müssen hygienisch einwandfrei sein, sauber gelagert und vor Verunreinigung geschützt werden.
- (2) Alle roh essbaren Marktwaren müssen auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über den Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden. Die Waren müssen auf den Unterlagen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.
- (3) Für die Verpackung darf nur einwandfreies Material verwendet werden. Das Berühren der Lebensmittel durch Marktbesucher ist verboten.

§ 16 Tierschutz

- (1) Lebende Tiere dürfen nur in Behältnissen bzw. Transportmitteln befördert und angeboten werden, die den gesetzlichen Tierschutzbestimmungen entsprechen und eine artgerechte Unterbringung gewährleisten.
- (2) Sofern nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen Impfungen gefordert werden, dürfen lebende Tiere nur auf den Markt gebracht werden, wenn der Marktbeschicker eine tierärztliche Bescheinigung vorlegen kann, aus der hervorgeht, dass die Tiere bzw. deren Herkunftsbestand regelmäßig entsprechend den Empfehlungen der Impfstoffhersteller geimpft worden sind (z.B. Hühner und Truthühner gegen Newcastle-Krankheit).
- (3) Fische und Krustentiere dürfen an Endverbraucher, ausgenommen Gaststätten und ähnliche Einrichtungen, nicht lebend veräußert und nur nach Maßgabe der jeweiligen Tierschutzbestimmungen aufbewahrt und geschlachtet werden.
- (4) Ansonsten ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren auf dem Markt verboten.
- (5) Lebende Wirbeltiere dürfen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten an Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.

II. Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte

§ 17 Platzzuweisung

Die Standplätze werden grundsätzlich vier Tage vor Beginn des jeweiligen Marktes angewiesen.

§ 18 Gebrauchsabnahme

- (1) Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden, große Verkaufsstände und alle genehmigungspflichtigen Geschäfte werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
- (2) Diese Geschäfte müssen zur behördlichen Abnahme bis 10:00 Uhr am Tage des Marktbeginns fertiggestellt sein.
- (3) Die Inhaber dieser Geschäfte oder deren Vertreter haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu am Tage vor Marktbeginn an dem aus dem Zuweisungsbescheid genannten Zeitpunkt bereitzuhalten.
- (4) Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung der Betriebseinrichtung abgestellt sein.

§ 19 An- und Abfuhr

- (1) Mit der Anfuhr darf nicht vor Beginn der Platzzuteilung begonnen werden.
- (2) Marktbeschicker, die einen Platz angewiesen bekommen haben, können mit dem Aufbau ihrer Betriebseinrichtungen beginnen.
- (3) Die Betriebseinrichtungen dürfen erst nach Beendigung des jeweiligen Marktes abgebaut werden. Die Marktfläche ist dann innerhalb von 48 Stunden zu räumen. Andernfalls können die Betriebseinrichtungen auf Kosten des betreffenden Marktbeschickers von der Marktaufsicht bzw. von einem von dieser beauftragten Dritten zwangsweise entfernt werden.

§ 20 Flohmärkte

- (1) Gewerbliche Anbieter müssen Standplätze vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beantragen. Sie erhalten ihre Standplätze am Tage vor der Veranstaltung von der Marktaufsicht zugewiesen.
- (2) Sonstige Anbieter erhalten Standplätze nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes am Veranstaltungstag zugewiesen.

- (3) Die Marktfläche ist innerhalb von zwei Stunden nach Ende des jeweiligen Flohmarktes zu räumen. Andernfalls kann die Räumung auf Kosten des betreffenden Marktbeschickers von der Markt-aufsicht bzw. einem von dieser beauftragten Dritten zwangsweise erfolgen.

C. Schlussbestimmungen:

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Absatz 1 selbstständig unterhaltende Tätigkeiten und Waren außerhalb seines Standplatzes oder der festgesetzten Öffnungszeiten darbietet bzw. anbietet;
 2. § 4 Absatz 4 eigenmächtig Marktstände belegt, angewiesene Plätze erweitert, mit anderen Marktbeschickern die Plätze tauscht oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise einem Dritten überlässt;
 3. § 4 Absatz 5 Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Marktstand abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt;
 4. § 9 Absatz 2 Waren im Umhergehen anbietet oder unzulässigerweise Tiere auf die Markt-flächen bringt bzw. die Marktflächen mit Fahrzeugen befährt;
 5. § 9 Absatz 3 Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen so benutzt, dass Anlieger des Marktes und andere Marktgeschäfte unangemessen beeinträchtigt werden bzw. werbende (anreißerische) Sprechtexte außerhalb der zugelassenen Zeiten durchsagt;
 6. § 10 Absatz 2 und 3 als Marktbeschicker nicht für die Sauberkeit und die Verkehrssicherheit des ihm zugewiesenen Marktstandes sorgt bzw. Abfall nicht in geschlossenen Behältern sammelt und an die von der Marktaufsicht angegebenen Stellen schafft oder Fischabwässer nicht in wasserundurchlässigen Gefäßen auffängt;
 7. § 11 Absatz 2 den Bediensteten der Stadt Neumünster den Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen nicht gestattet bzw. sich diesen gegenüber nicht ausweist;
 8. § 14 Waren, Betriebseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten anfährt, auspackt und aufstellt bzw. vor Beendigung der Öffnungszeiten abzubauen beginnt oder die Marktfläche nicht fristgerecht räumt;
 9. § 19 vor der Platzzuteilung mit der Anfuhr oder dem Aufbau der Betriebseinrichtung beginnt bzw. diese vor Beendigung der Öffnungszeiten abzubauen beginnt oder die Marktfläche nicht fristgerecht räumt;
 10. § 20 Absatz 1 und 3 Satz 1 Standplätze ohne Zuweisung belegt oder die Marktfläche nicht fristgerecht räumt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Neumünster (Marktsatzung) vom 06.04.2006 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister